

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Nationalen Berufsbildungsfonds Zahntechnik

vom 28. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Nationale Berufsbildungsfonds Zahntechnik der Stiftung Zahntechnik des Verbands Zahn technischer Laboratorien der Schweiz (VZLS) gemäss dem Reglement vom 21. Mai 2005² wird allgemein verbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen finanziert, die die VZLS-Stiftung Zahntechnik für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung erbringt.

² Es sind dies konkret:

- a. Aus- und Weiterbildung der Berufsfachschullehrerinnen- und -lehrer Zahn-technik an den Berufsfachschulen sowie der Dozentinnen und Dozenten an der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
- b. Massnahmen für die Rekrutierung von geeigneten Lehrkräften für Zahn-technik an den Berufsfachschulen sowie an der Höheren Fachschule Zahn-technik Schweiz;
- c. Deckung von Kosten für überbetriebliche Kurse, soweit die Kosten nicht durch die Lernenden oder die Lehrbetriebe getragen werden oder nicht durch staatliche Zuwendungen und Beiträge gedeckt sind;
- d. Deckung von Infrastrukturkosten für den Betrieb der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
- e. Abgeltung der Kosten der Schulleitung, der Schuldirektorinnen und -direktoren und des zentralen Schulsekretariats der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;

¹ SR 412.10

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 237 vom 6. Dezember 2006, veröffentlicht.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

28. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Reglement für den Nationalen Berufsbildungsfonds Zahntechnik

(Berufsbildungsfonds-Reglement)

1. Abschnitt Einleitung

Art. 1 Grundlagen

- ¹ Die Stiftung für die berufliche Aus- und Weiterbildung in der Zahntechnik (VZLS-Stiftung Zahntechnik) trägt als Organisation der Arbeitswelt die Verantwortung für den Unterhalt und die Entwicklung eines umfassenden, nachhaltigen und zukunftsorientierten beruflichen Bildungsangebots der Zahntechnik in der Schweiz.
- ² Gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde der VZLS-Stiftung Zahntechnik erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement für einen Nationalen Berufsbildungsfonds Zahntechnik.

Art. 2 Name

- ¹ Unter dem Namen „Nationaler Berufsbildungsfonds Zahntechnik“ (nachstehend mit Fonds Zahntechnik bezeichnet) besteht im Sinne von Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) ein Berufsbildungsfonds der VZLS-Stiftung Zahntechnik.

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Fonds Zahntechnik hat zum Ziel, gesamtschweizerisch die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung sowie die berufsorientierte Weiterbildung in der Zahntechnik zu fördern.
- ² Die dem Fonds Zahntechnik unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszweckes Beiträge gemäss Art. 9 dieses Reglements.

2. Abschnitt Geltungsbereich

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

- ¹ Der Fonds Zahntechnik gilt für die ganze Schweiz.

Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

- ¹ Der Fonds Zahntechnik gilt für alle zahntechnischen Betriebe.
- ² Als zahntechnischer Betrieb gilt jede Betriebsstätte, in welcher zahntechnische Arbeiten und Produkte erstellt, bearbeitet, gefertigt oder repariert werden.
- ³ Keine Rolle bei der Qualifizierung eines zahntechnischen Betriebes bzw. einer Betriebsstätte spielt deren Rechtsform, die Trägerschaft oder die Namensgebung, insbesondere also:
 - a. zahntechnische Laboratorien, Labors, Studios, Ateliers, Werkstätten
 - b. zahntechnische Abteilungen in Zahnarztpraxen.

- c. zahntechnische Abteilungen an öffentlichen zahnmedizinischen Instituten, Polykliniken, Spitälern oder Universitäten etc.;
- d. zahntechnische Servicestellen und -abteilungen in Dental-Industrie und -Fachhandel in der Schweiz.

Art. 6 *Persönlicher Geltungsbereich*

- ¹ Der Fonds Zahntechnik gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, die Leistungen gemäss Art. 5 erbringen und branchentypische Arbeitsverhältnisse mit folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufweisen:
- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundausbildung als Zahn-technikerin bzw. Zahntechniker;
 - b. Personen mit anerkannten Abschlüssen einer höheren Berufsbildung in Zahntechnik;
 - c. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a. und/oder b. und angelernte Personen, die Leistungen gemäss Art. 5 erbringen.
- ² Lernende sind vom persönlichen Geltungsbereich ausgeschlossen.

Art. 7 *Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil*

- ¹ Der Fonds Zahntechnik gilt für diejenigen Betriebe und Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie in den betrieblichen wie auch in den persönlichen Geltungsbereich des Fonds Zahntechnik fallen.

3. Abschnitt Leistungen des Fonds Zahntechnik

Art. 8 *Generelle Leistungen zugunsten der Berufsbildung*

- ¹ Über den Fonds Zahntechnik werden die folgenden Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung ganz oder teilweise finanziert:
- a. Aus- und Weiterbildung der Berufsschul- und Fachlehrer Zahntechnik an den Berufsschulen sowie der Dozenten an der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
 - b. Massnahmen für die Rekrutierung von geeigneten Lehrkräften für Zahntechnik an den Berufsschulen sowie an der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
 - c. Deckung von Kosten für überbetriebliche Kurse (üK), soweit diese nicht durch die Kurskosten der Lernenden bzw. der Lehrbetriebe getragen oder durch staatliche Zuwendungen und Beiträge gedeckt sind;
 - d. Deckung von Infrastrukturkosten für den Betrieb der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
 - e. Abgeltung der Schulleitung, der Schuldirektoren und des zentralen Schulsekretariats der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
 - f. Deckung der Kurskosten für vom BEKOM Dental akkreditierte Module und Bausätze sowie der Modulabschlüsse bzw. Prüfungen, soweit diese durch die Höhere Fachschule Zahntechnik Schweiz durchgeführt werden und nicht durch die Kurs- bzw. Prüfungsgebühren und staatliche Zuwendungen gedeckt sind;

- g. Deckung von Kosten für Kursmaterialien, Unterrichtsunterlagen und –hilfen für die vom BEKOM Dental akkreditierten Module, soweit diese durch die Höhere Fachschule Zahntechnik Schweiz durchgeführt werden und diese nicht durch die Kurs- bzw. Prüfungsgebühren und staatliche Zuwendungen gedeckt sind;
 - h. Massnahmen zur Qualitätssicherung der höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten Weiterbildung und den damit zusammenhängenden Projekten für die Weiterentwicklung;
- ² Der Stiftungsrat der VZLS-Stiftung Zahntechnik kann darüber hinaus finanzielle Beiträge an alle weiteren Massnahmen und Projekte beschliessen, soweit sie sich aus der Zweckbestimmung dieses Reglements ergeben und die Berufsbildung Zahntechnik durch den VZLS oder durch die Höhere Fachschule Zahntechnik Schweiz fördern.
- ³ Der Fonds Zahntechnik gewährt keine Leistungen in Form von Stipendien oder Kostenübernahmen von Kurs-, Seminar- und Ausbildungskosten an einzelne Teilnehmer/innen von Aus- und Weiterbildungsangeboten.

4. Abschnitt Finanzierung

Art. 9 Grundlage

- ¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge an den Fonds Zahntechnik ist der jeweilige Betrieb gemäss Art. 5 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Art. 6.
- ² Für Personen in Teilzeitanstellungsverhältnissen müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) unterstehen.
- ³ Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig.
- ⁴ Der Beitrag an den Fonds Zahntechnik wird aufgrund der jährlich aktualisierten Betriebsliste der Paritätischen Berufskommission des Gesamtarbeitsvertrages Zahntechnik erhoben.

Art. 10 Beitragshöhe

- ¹ Die Beitragssätze betragen für die Betriebe gemäss Art. 5 in
- | | | | |
|----------------|---|-----|---------|
| a. Kategorie A | Betriebe ohne Mitarbeitende | CHF | 425.- |
| b. Kategorie B | Betriebe mit 1 – 2 Mitarbeitenden | CHF | 600.- |
| c. Kategorie C | Betriebe mit 3 – 5 Mitarbeitenden | CHF | 825.- |
| d. Kategorie D | Betriebe mit 6 – 19 Mitarbeitenden | CHF | 975.- |
| e. Kategorie E | Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitenden | CHF | 1'200.- |
- ² Der Beitrag der Mitglieder des Verbandes Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz VZLS ist zu 50% im Verbandsbeitrag an den VZLS enthalten. Der VZLS und seine Sektionen leisten in diesem Umfang direkte Beiträge an den Fonds Zahntechnik oder erbringen direkte Leistungen im Sinne von Art. 8, welche in diesem Rahmen den Fonds Zahntechnik entlasten.
- ³ Der jährlich geschuldete Beitrag wird zu maximal 20% für die Grundbildung, zu maximal 50% für die berufsorientierte Weiterbildung und zu maximal 30% für die höhere Berufsbildung eingesetzt. Die Beitragsrechnungen weisen aus, in welchem Umfang die Teilbeträge für die Förderung der Grundbildung, der betriebsorientierten Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung eingesetzt werden.

- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich.
- ⁴ Der Beitrag an den Fonds Zahntechnik ist innert 30 Tagen zahlbar. Danach ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- ⁵ Säumige Betriebe haben für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von pauschal CHF 50.- zu tragen.
- ⁶ Die Beitragssätze nach Absatz 1 gelten als indexiert nach dem Landesindex für Konsumentenpreise am 1. Januar 2006. Sie werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls dem jeweils aktuellen Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

- ¹ Ein Betrieb, der einen Anspruch auf Reduktion oder Befreiung der Beitragspflicht an den Fonds Zahntechnik geltend machen will, muss innert 20 Tagen seit Zustellung der Beitragsrechnung an den Ausschuss des Stiftungsrates der VZLS-Stiftung Zahntechnik ein schriftliches und begründetes Befreiungsgesuch einreichen. Das Befreiungsgesuch muss einen Antrag enthalten und eine allfällig geltend gemachte Reduktion der Beitragspflicht quantifizieren, begründen und die zur Förderung des gleichen Zweckes erbrachten Beiträge belegen.
- ² Nach Ablauf der 20 tägigen Frist gilt die Beitragsrechnung im gestellten Umfang vom unterstellten Betrieb als definitiv akzeptiert.
- ³ Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Art. 60 Abs. 4 und 6 BBG in Verbindung mit Art. 68 Abs.4 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101).
- ⁴ Beiträge an die Paritätische Berufskommission des Gesamtarbeitsvertrages Zahntechnik führen nicht zu einer Reduktion des Beitrages an den Fonds Zahntechnik gemäss diesem Reglement. Der Fonds Zahntechnik ist mit dem Fonds der Paritätischen Berufskommission derart koordiniert, dass durch den Bildungsfonds Zahntechnik gemäss diesem Reglement keine Leistungen für den gleichen Zweck oder allenfalls ergänzende Leistungen finanziert werden.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

- ¹ Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Art. 8 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Aufsichtsorgan

- ¹ Der Stiftungsrat der VZLS-Stiftung Zahntechnik ist Aufsichtsorgan des Fonds Zahntechnik und führt diesen strategisch.
- ² Er trägt die Gesamtverantwortung für den Fonds Zahntechnik und ist insbesondere zuständig für
 - a. die Entscheide über die Mittelverwendung des Fonds Zahntechnik;
 - b. den Verteilschlüssel gemäss Art. 10 Abs. 3 der jährlich geschuldeten Beiträge;
 - c. die Reservebildung und die allfällige Anlage der Mittel;
 - d. Einsprachen gegen Entscheide des Ausschusses des Stiftungsrates;
 - e. das Controlling über den Einsatz der Fördermittel aus dem Fonds Zahntechnik.

Art. 14 Fondskommission

- ¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats der VZLS-Stiftung Zahntechnik agiert als Fondskommission und führt als leitendes Organ den Fonds Zahntechnik operativ.
- ² Er entscheidet insbesondere über
 - a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds Zahntechnik;
 - b. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds;
 - c. Einsprachen gegen Beitragsgesuche oder Befreiungsgesuche;
- ² Er genehmigt das Budget für den Fonds Zahntechnik und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle

- ¹ Sekretariat und Administration für den Fonds Zahntechnik werden durch die Geschäftsstelle der VZLS-Stiftung Zahntechnik geführt.
- ² Die Geschäftsstelle vollzieht das Berufsbildungsfonds-Reglement im Rahmen ihrer Kompetenzen.
- ³ Sie ist insbesondere verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Leistungen gemäss Art. 8 in Verbindung mit dem genehmigten Budget, die Administration und die Buchführung.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

- ¹ Die Geschäftsstelle führt den Fonds Zahntechnik als eigenständiges Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.
- ² Die Jahresrechnung des Fonds Zahntechnik wird im Rahmen der jährlichen Revision der Rechnung der VZLS-Stiftung Zahntechnik durch deren Revisionsstelle geprüft.
- ³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht

- ¹ Der Fonds Zahntechnik untersteht gemäss Art. 60 Abs. 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).
- ² Die Rechnung des Fonds Zahntechnik und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung**Art. 18 Genehmigung**

- ¹ Das vorliegende Reglement für den Fonds Zahntechnik tritt mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Verbandes Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz VZLS am 21. Mai 2005 in Kraft.
- ² Der Stiftungsrat hat Auftrag und Kompetenz, den Fonds Zahntechnik durch den Bundesrat im Sinne des BBG für allgemeinverbindlich erklären zu lassen

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

- ¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 20 Auflösung

- ¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Stiftungsrat der VZLS-Stiftung Zahntechnik mit Zustimmung des BBT den Fonds Zahntechnik auf.
- ² Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird zur Nutzung dem Stiftungskapital der VZLS-Stiftung Zahntechnik zugeführt.

Bern / Lenzburg, 21. Mai 2005

.....
Jean – Pierre Gertsch
Präsident des Stiftungsrates
VZLS-Stiftung Zahntechnik

.....
Dr. Christian Ruetz
Sekretär de Stiftungsrates
VZLS-Stiftung Zahntechnik